

Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Ausgabe 27 / 2021

28.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

15. Juni 2021

Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September
2021

2

250

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

250
273

Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin Vom 15. Juni 2021

Die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 vom 8. März 2021 (AmtsBl. M-V S. 105) wird aufgrund der 26. Änderung des Bundeswahlgesetzes (vom 9. Juni 2021, BGBl. 1 S. 1482) wie folgt geändert:

...

Kreiswahlvorschläge

...

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz. 2 und 3 i. V. m. § 52a BWahlG von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ...

...

- Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

...

- die erforderliche Zahl von mindestens 50 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien oder für andere nach § 20 Absatz 3 BWahlG eingereichten Kreiswahlvorschläge. ...

...

Landeslisten

...

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nach § 27 Absatz 1 i.V.m. § 52a BWahlG außerdem von mindestens 331 Wahlberechtigten aus Mecklenburg-Vorpommern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein....

...

Mit der Landesliste sind gemäß § 39 Absatz. 4 BWO folgende Unterlagen einzureichen:

...

- die erforderliche Zahl von mindestens 331 gültigen Unterstützungsunterschriften für Landeslisten der in § 18 Absatz. 2 BWahlG genannten Parteien.

...